

Hanseatisches Oberlandesgericht
7. Zivilsenat
Sievekingplatz 2

20355 Hamburg

EB	ZU	MhA	04.09.13
Eingang:			
04. Sep. 2013			
RAe Schön und Reinecke			
zdA	WV	Tel.	BT

GEMEINSAME ANNAHMESTELLE	
eingegangen am:	
28.08.13	12-13 Uhr
BEI DEM AMTSGERICHT HAMBURG	

Hamburg, 28.08.2013 Kr/Os
91/13

7 U 44/13

In Sachen

AMARITA Bremerhaven GmbH

./.

Rolf Schälke

Rae Schwenn & Krüger

Rae Schön & Reinecke

erwidern wir auf die Berufungsbegründung des Beklagten vom 29.7.2013 wie folgt:

Der Beklagte bringt – wie schon in erster Instanz – ein nahezu unverständliches Wirrwarr um den Begriff Verdacht, ohne sich hingegen – wie es erforderlich wäre und auch vom Landgericht praktiziert wurde – mit den Voraussetzungen einer Verdachtsberichterstattung auseinanderzusetzen. Würde der Beklagte dies tun, müsste auch er zu der Erkenntnis gelangen, dass seine Berichterstattung die Voraussetzungen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung gleich aus mehreren Gründen nicht einhält: Keine Verdachtsgrundlage, keine der Klägerin eingeräumte Stellungnahmemöglichkeit, keine Offenheit der Darstellung, keine Mitteilung entlastender Umstände. Dazu im Einzelnen:

Falls der Beklagte meint (so verstehen wir seine Ausführung auf S. 2 Mitte der Berufungsbegründung), dass eine Verdachtsberichterstattung nur dann vorliegen könne, wenn in einer Berichterstattung ausdrücklich das Wort „Verdacht“ benutzt wird, so ist dies selbstverständlich unzutreffend. Der Beklagte verkennt nach wie vor, dass mit **seiner** Berichterstattung in unzulässiger Weise der Verdacht erweckt wird, Frau Irmgard Krämer

Johann Schwenn* Dr. Sven Krüger, LL.M.** Inke Janssen, LL.M.***

habe während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung der Klägerin an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken. Dass sich dieser Verdacht aus der Kombination der zitierten Äußerungen der Eheleute Krämer, den weiteren Passagen des Artikels der Nordsee-Zeitung und der Einbindung in den Terminsbericht des Beklagten ergibt, hat das Landgericht in seinem Urteil umfangreich erläutert (S. 9 der Urteilsgründe). Dass dem Beklagten – wie von diesem vollkommen aus der Luft gegriffen behauptet wird – „nur“ vorgeworfen werde, „dass eventuelle nicht jeder Leser seiner Seite davon überzeugt ist, wie prima alles bei der Klägerin eingerichtet ist und dass natürlich immer alle Leute genug zu Trinken bekommen“ geht an dem mit der Klage angegriffenen Verdacht vorbei. Der Klageantrag sowie der Urteilstenor geben dem Beklagten hinreichend Aufschluss darüber, weswegen seine Berichterstattung angegriffen wird und vom Landgericht auch verboten worden ist. Es ist weder Aufgabe des Gerichts noch der Klägerin dem Beklagten mitzuteilen, wie und was er berichten kann.

Unerheblich ist der Umstand, dass die Klägerin mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung einen Eindruck angegriffen hat, das Landgericht in seiner Verfügung zum Az. 324 O 487/11 das Erwecken des Verdachts, dass Frau Krämer an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken habe, verboten hat (§ 938 Abs. 1 ZPO). Um diesen Umstand geht es aber hier auch schon deswegen nicht, da die Klägerin in der hier vorliegenden Hauptsacheklage gar keinen Eindruck angegriffen hat, sondern – wie dies auch vom Landgericht ausgeurteilt wurde – einen Verdacht. Vor dem Hintergrund, dass die Klägerin das Erwecken eines Verdachts angreift, liegen die – ohnehin schon nicht verständlichen – Ausführungen des Beklagten in seiner Berufungsbegründung zum Bestehen eines Eindrucks neben der Sache.

Unter Ziff. 3 auf S. 4 der Berufungsbegründung rügt der Beklagte zu Unrecht, dass die Kammer nicht entschieden habe, ob die Berichterstattung der Nordsee-Zeitung unzulässig war. Durch die Erklärung der Eheleute Krämer im Verfahren zum Az. 324 O 312/11 ist widerlegt, dass deren Aussage in der Nordseezeitung zutreffend war. Dem Beklagten war die im Widerspruchstermin offengelegte, von den Eheleuten Krämer selbst nicht in Abrede gestellte Unwahrheit sowohl der behaupteten Tatsachen als auch des in der Nordsee-Zeitung vom 7.5.2011 erweckten Eindrucks bekannt. Da die Eheleute Krämer ihre Behauptungen nicht weiter aufrecht erhalten wollten, lagen keinerlei Anhaltspunkte für den hier

angegriffenen Verdacht mehr vor. Die Kammer hat klargestellt, dass sich der Sachverhalt nach dem Bericht in der Nordsee-Zeitung und vor dem Terminsbericht des Beklagten weiterentwickelt hat (S. 14 der Urteilsgründe). Die Unwahrheit stand – anders als der Beklagte es immer noch nicht sehen will – durch die vorgelegten Trinkprotokolle fest. Zutreffend hat daher das Landgericht im hiesigen Verfahren auch festgestellt, dass für die Verbreitung des Verdachts keine Beweistatsachen mehr vorlagen, nachdem die Eheleute Krämer ihre Äußerungen nicht mehr aufrecht erhalten wollten und auch keine anderen Anhaltspunkte für den Verdacht vorlagen (S. 12 der Urteilsgründe). Auf die Ausführungen des Beklagten unter Ziff. 6 auf S. 6 der Berufungsbegründung kommt es im vorliegenden Rechtsstreit überhaupt nicht an. Und selbst dazu hat das Landgericht ausgeführt:

„Die von ihm in diesem Zusammenhang kritisierte Dokumentation der Pflegeeinrichtung erbringt – wenn man diese Kritik teilt – die erforderlichen Beweistatsachen für einen Verdacht aus den bereits dargelegten Gründen nicht.“ (S. 12 der Urteilsgründe).

Das Landgericht hat schließlich zutreffend festgestellt, dass der Beklagte bei seiner Berichterstattung nicht – was für eine zulässige Verdachtsberichterstattung aber erforderlich gewesen wäre – den die Klägerin entlastenden Umstand mitteilte, dass die Eheleute Krämer erklärten, dass sie die Aussagen nicht getroffen hätte, wenn sie die Trinkprotokolle gekannt hätten. Wenn der Beklagte unter Ziff. 4 auf S. 5 der Klageerwiderung meint, er hätte dies mitgeteilt, so irrt er. Das, was der Beklagte in seinem Prozessbericht geschrieben hat, entspricht nicht dem entlastenden Umstand, den Frau Krämer im Verfahren zum Az. Az. 324 O 312/11 erklärt hat. Ebenso wenig hat er vor der Verbreitung des Verdachts der Klägerin die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

gez. Dr. Osinski

Dr. Katrin Osinski
Rechtsanwältin



Beglaubigt

Rechtsanwalt